

---

**Zur Verfassungswidrigkeit der  
„Stichtagsregelung“ des § 86d Abs 1  
und des Abs 2 des TFLG idF  
des LG LGBl für Tirol 2014/70**

em. o. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher  
Innsbruck 2014

---



Foto: Die Fotografen

**Verfasser:**

**Dr. Siegbert Morscher**, geboren am 29. April 1939 in Bludenz, dort Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium im Jahre 1958; 1963 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Innsbruck. Gerichtspraxis, danach Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof in Wien (u.s. Evidenzbüro); 1965 Universitätsassistent am Institut für Politik und Öffentliches Recht der Universität Innsbruck, vier Jahre dem Bundesministerium für Justiz (Präsidium) Dienst zugeteilt. 1972 Habilitation für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Regierungslehre an der Universität Innsbruck; 1973 ao. Univ.-Prof, 1982 o. Univ.-Prof. für Öffentliches Recht an dieser Universität. 1988 bis 2004 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt.

## Zur Verfassungswidrigkeit der „Stichtagsregelung“ des § 86d Abs 1 und des Abs 2 des TFLG idF des LG LGBl für Tirol 2014/70

em. o. Univ.-Prof. Dr. Siegbert Morscher

I. A. Das „Gemeindegutsagrargemeinschaften“ betreffende Erkenntnis des VfGH VfSlg 9336/1982 hat die Tiroler Agrarbehörden, aber auch den Tiroler Landesgesetzgeber (s die Novelle LGBl für Tirol 1984/18) drei Jahrzehnte lang nicht daran gehindert, in der Enteignung und diskriminatorischen Benachteiligung der Gemeinden fortzufahren, als ob das genannte Erkenntnis des VfGH nicht ergangen wäre (s dazu Alexandra Keller, Schwarzbuch Agrargemeinschaften [2009]; dieselbe, Schwarzbuch Tirol [2012]; dieselbe, Ein Land wird besichtigt [2013]).

B. Daran hat im Ergebnis auch das weitere einschlägige Erkenntnis VfSlg 18.446/2008/„Mieders I“ nichts, zumindest nichts Wesentliches verändert (s etwa Morscher, Gemeindegutsagrargemeinschaften, Sonderpublikation Tiroler Gemeindezeitung April 2013; derselbe, Gemeindegutsagrargemeinschaften, in: Egger/Kabbe [Hg], FS Ebert [2013] 105 ff), obwohl es dort ua heißt, die Agrarbehörden seien spätestens seit 1982 verpflichtet gewesen, die Regulierungspläne an die geänderten Verhältnisse anzupassen, insbesondere den „Substanzwert“ der Gemeinden entsprechend abzubilden.

Es wurde behauptet, es werde alles getan, um die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung „umzusetzen“ (s dazu auch die Novellen des TFLG 1996 durch die LG LGBl für Tirol 2007/13 und 2010/7). Zahlreiche Entscheidungen des VfGH, in der Folge aber auch des VwGH erweisen das Gegenteil (s dazu Morscher, aaO): Die Gemeinden wurden weiterhin in gesetz- und verfassungswidriger Weise benachteiligt, die Agrargemeinschaften bzw die Nutzungsberechtigten auf Kosten der Allgemeinheit begünstigt.

C. So kam, was kommen musste und spätestens seit 1982 völlig klar war:

Der VfGH legte in den weiteren Erkenntnissen vom 2.10.2013, B 550/2012, B 552/2012, B 553/2012/Pflach und B 551/2012, B 554/2012, B 557/2012/Unterperfluss nach, indem er der Tiroler Politik und Agrarverwaltung im Einzelnen vorführte, was unter Gemeindegutsagrargemeinschaften von Rechts und Verfassungs wegen zu verstehen ist. Es bedeutet, dass die historischen Nutzungsrechte – weil nur einem „auserwählten Kreis“ zugute kommend – **immer schon nicht ausgedehnt** werden durften und dürfen. In VfSlg 9336/1982 wurden sie mit Blick auf die

Historie aus Gleichheitssicht „gerade noch“ als verfassungsrechtlich zulässig beurteilt.

Als Kernaussagen des VfGH in den beiden zitierten Erkenntnissen zum (land- bzw forstwirtschaftlichen) „Überling“ seien insbesondere hervorgehoben:

Die Nutzungsrechte bestehen ausschließlich im Bezug von Naturalleistungen (Rz 35 Pflach, Rz 33 Unterperfluss).

Zum Haus- und Gutsbedarf gehören nicht Nutzungen, die keinen konkreten Sachbedarf befriedigen sollen, sondern lediglich einen finanziellen Vorteil enthalten (ebenda).

Dem entsprechend ist die Agrarbehörde verpflichtet, bei einer Änderung des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaften das im Regulierungsplan festgelegte agrargemeinschaftliche Anteilsrecht anzupassen [Hinweis auf VfSlg 18.446/2008/Mieders I und §§ 54 Abs 6, 69 Abs 1 TFLG 1996] (ebenda).

Das Nutzungsrecht am Gemeindegut besteht nur im Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaft – Hinweis auf § 70 Abs 2, erster Satz TGO 2001 (Rz 37 Pflach, Rz 35 Unterperfluss).

§ 36 Abs 1 lit f TFLG 1996 (wonach die Satzung der Agrargemeinschaft insbesondere Bestimmungen über die Verwendung allfälliger Ertragsüberschüsse enthalten muß) ist auf aus Gemeindegut hervorgegangene Agrargemeinschaften **nicht anzuwenden** (Rz wie zuletzt).

II. A. In den EB zum Entwurf eines G, mit dem das TFLG 1996 geändert wird (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler LT), heißt es nun unter I. Allgemeines, die Tiroler LReg habe in ihrem „Arbeitsübereinkommen für Tirol 2013 – 2018“ hinsichtlich der Gemeindegutsagrargemeinschaften das Ziel formuliert, das TFLG 1996 in einer Weise zu ändern, die „dem Substanzanspruch der Gemeinden zum Durchbruch verhilft“ (S 1 der zitierten EB).

B. In Wirklichkeit geht es dabei darum, unter Neuschaffung einer Sonderverwaltung („Substanzverwalter“) den Gemeinden nicht nur für die Vergangenheit („Stichtagsregelung“), sondern auch für Gegenwart und Zukunft so viel wie überhaupt nur denkbar vom Substanzwert „abzuzwacken“, verfassungsrechtlich zu beschreiben als **entschä-**

**digungslose Enteignung.** Dies gilt insbesondere – neben der im Folgenden im Einzelnen zu prüfenden Stichtagsregelung – für den Bewirtschaftungsbeitrag, das Auseinandersetzungsverfahren und die „[i]m Interesse der Rechtssicherheit“ vorgeschlagene Verjährungsfrist von zwei Jahren (S 3 der EB).

Als ganz außerordentliche juristische Fehlleistung ist dabei auf die S 7 f der EB zu verweisen, wo – entgegen der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und der Literatur – versucht wird, den Haus- und Gutsbedarf über das historische Verständnis hinaus zugunsten der Nutzungsberechtigten, aber zu Lasten der Gemeinde zu erweitern, indem der zum Substanzwert zählende Überling verkleinert, die Gemeinde also abermals enteignet werden soll. Das ist umso verwerflicher, als der VfGH in den Erkenntnissen Pflach und Unterperfuss vom 2.10.2013 in Übereinstimmung mit der mehr als ein Jahrhundert alten Rechtsprechung das gerade Gegenteil judizierte, die EB aber behaupten, eben diese Rechtsprechung „umzusetzen“.

### III. Zu § 86d Abs 1 und 2 TFLG 1996

A. Die genannte Bestimmung idF des LG LGBI für Tirol 2014/70 hat folgenden Wortlaut:

#### § 86d

**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2**

(1) Vermögenswerte Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde, die vor dem Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes LGBI. Nr. 70/2014 entstanden sind, gelten als wechselseitig abgegolten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung über solche Ansprüche findet nur statt in Bezug auf

a) geldwerte unentgeltliche Zuwendungen der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte aus dem Substanzwert (§ 33 Abs. 5), die nach dem 10. Oktober 2008 erfolgt sind, jedoch mit Ausnahme von solchen Zuwendungen, die aus dem Überling (§ 33 Abs. 5 lit. b) oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 7/2010 mit Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde aus Substanzerlösen (§ 33 Abs. 5 lit. a) erfolgt sind,

b) geldwerte unentgeltliche oder entgeltliche Zuwendungen der Agrargemeinschaft an Nutzungsberechtigte oder Dritte aus dem Substanzwert (§ 33 Abs. 5), die

nach dem 28. November 2013 ohne Zustimmung der substanzberechtigten Gemeinde erfolgt sind,

c) die angemessene finanzielle Abgeltung einer besonderen, über den für die bestimmungsgemäße Ziehung von Früchten erforderlichen Aufwand hinausgehenden unternehmerischen Leistung der Agrargemeinschaft bzw. ihrer Mitglieder (Abs. 4), durch die im Rahmen eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens, das nach § 37 Abs. 4 bzw. einer diesem entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmung agrarbehördlich genehmigt oder bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBI. Nr. 33/1969 betrieben wurde, Vermögenswerte geschaffen wurden, aus denen die substanzberechtigten Gemeinde weiterhin über die bestimmungsgemäße Ziehung von Früchten hinausgehende Substanzerlöse erzielen kann.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 lit. a, b und c sind im Verfahren nach § 37 Abs. 7 mit der Maßgabe geltend zu machen, dass der Antrag bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBI. Nr. 70/2014 bei der Agrarbehörde schriftlich einzubringen ist.“

B. Die Ausführungen im BT der EB werden jeweils in Teilen wiedergegeben.

### IV. Verfassungsrechtliche Beurteilung

A. 1. Vorauszuschicken ist, dass die Rechtsprechung sowohl des VfGH (s VfSlg 6337/1970, 7617/1975, 12.197/1990) als auch des VwGH (VwSlg 886 A/1902, 7864 A/1911, 16.830 A/1931, 17.340 A/1932, 17.985 A/1934, VwSlg NF 2342 A/1951, 3729 A/1955, 4061 A/1956, 6173 A/1963, 7086 A/1967, 7134 A/1967, 12.294 A/1986 ua) die Anwendbarkeit der Verjährungsbestimmungen des bürgerlichen Rechts – ebenso wie jene über die Ersitzung – verneint. Nur dann, wenn die Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts Verjährungsbestimmungen **ausdrücklich** vorsehen, besteht das Rechtsinstitut der Verjährung (s etwa Gassner, Das Schuldverhältnis im Verwaltungsrecht, in: Ermacora ua (Hg), Allgemeines Verwaltungsrecht [1979] 133 ff [145 f]; Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup> [2013] 432 f, Rz 1161; Adamovich ua, Österr Staatsrecht, Bd 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts [2009] 174 f, Rz 51.012).

2. In Bezug auf vermögensrechtliche Ansprüche der Gemeinde aus dem Titel Substanzwert gegen die Gemeindegutsagrargemeinschaft als solche bzw gegen deren Nutzungsberechtigte enthielt das TFLG 1966 bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBI für Tirol 2014/70 mit dem Ablauf des 30.6.2014 (s neben Art 40 Abs 1 der Tiroler Landesordnung 1989 auch Art II der besagten Novelle) **keine Verjährungsregelung.**

3. Sohin konnten – mit Aussicht auf Erfolg – die Gemeinden, denen das bürgerliche Eigentum am Gemeindegut im Zuge von Regulierungen entzogen (und auf die erst in Gründung befindlichen Agrargemeinschaften übertragen) worden waren, ihre aus dem Substanzwert abgeleiteten vermögensrechtlichen Forderungen zurück bis zur – wie der VfGH in VfSlg 18.446/2008/Mieders I formulierte – „**offenkundig verfassungswidrig[en]**“ Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft (S 14 f des Original-Erkenntnisses, S 704 der Amtl Slg 1. Hj 2008) geltend machen.

4. Mit der Einführung der beiden Stichtagsregelungen werden diese vermögensrechtlichen Ansprüche der Gemeinden für die langen, idR jahrzehntelangen Zeiträume vor dem Stichtag plötzlich, unvorhersehbar und ohne Entschädigung enteignet.

Die verbliebenen Rest-Ansprüche können nur innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Novelle geltend gemacht werden.

Diese Fristenregelung soll hier sogleich abgetan werden, weil ihre Verfassungswidrigkeit – insbesondere auch vor dem Hintergrund der faktischen Entwicklung – so offenkundig ist, dass einige Hinweise ausreichen:

a. Das Versagen der Tiroler Agrarbehörden rechtfertigt nicht die diskriminatorische und expropriative Behandlung der Gemeinden.

Dieses agrarbehördliche Fehlverhalten manifestiert sich ua in dem Umstand, dass der leading case VfSlg 9336/1982 weit über zwei Jahrzehnte nicht zur Kenntnis genommen wurde. Ferner darin, dass die Regulierungspläne den geänderten Verhältnissen nicht angepasst wurden, obwohl die Behörden laut VfSlg 18.446/2008/Mieders I dazu von Amts wegen verpflichtet gewesen wären.

b. Auch nach Ergehen des zuletzt genannten Erkenntnisses des VfGH haben die Tiroler Agrarbehörden primär nicht ihre vom VfGH aufgezeigten Hausaufgaben gemacht, sondern sich abseitigen Feststellungsverfahren über Umstände gewidmet, die längst, nämlich schon im Zuge der seinerzeitigen Regulierungen (und dies mehrfach) rechtskräftig festgestellt worden waren.

Insbesondere erfolgten keine Feststellungen über den – sehr umstrittenen und häufig extrem in Frage stehenden – Fortbestand der Nutzungsrechte für die jeweilige Stammsitzliegenschaft.

c. In nicht unerheblichem Umfang ist noch strittig bzw nicht entsprechend bearbeitet, ob Gemeindegut vorliegt oder nicht.

Die frühere Landesrätin Dr. Anna Hosp, eine bekennende Unterstützerin agrarischer Interessen, deren Grundlage der VfGH als „offenkundig verfassungswidrig“ zu disqualifizieren hatte, behauptet, dass in Tirol **jedenfalls** 399 aus Gemeindegut hervorgegangene Agrargemeinschaften bestehen. Der Statistik der Tiroler LReg – sie variiert je nach Bedarf ein wenig – sind sohin weit über 100 Agrargemeinschaften abhanden gekommen, da sich ihre Zahlen zwischen 200 und 300 bewegen.

Nach letztem, allgemein vermitteltem Wissensstand sollen es 248 sein; so jedenfalls der zuständige LHStV Geisler in der Debatte zur Novelle des TLFG 1996 laut Sitzungsbericht des Tiroler LT XVI. GP, 10. Sitzung am 14.5.2014, Seite 104 – somit sind zumindest 151 Gemeindegutsagrargemeinschaften „verlorengegangen“.

d. Die seitens der Gemeinden zu stellenden Forderungen aus ihrem Substanzwert hängen naturgemäß und zwingend auch von der Überprüfung ab, ob Nutzungsrechte weiterhin bestanden, bestehen oder eben nicht.

e. Die kurze Befristung der Möglichkeit der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche der Gemeinden führt dazu, dass die Frist schon abgelaufen sein wird, bevor

aa. angesichts der Verschleierungspolitik in Sachen Agrar ein erheblicher Teil der Gemeinden überhaupt weiß, ob sie Mitglied einer aus Gemeindegut hervorgegangenen Agrargemeinschaft war bzw ist;

bb. beim überwiegenden Teil der festgestellten Gemeindegutsagrargemeinschaften von Amts wegen geklärt ist, welche Nutzungsrechte in der Vergangenheit zu Recht bestanden, weiterbestehen und wie hoch dadurch die Forderungen der Gemeinde sind.

f. Das nennt man in der Tat einen „schnellen“ Prozess in der übelsten Art der Bedeutung des Wortes: Zunächst werden die Gemeinden Jahrzehnte hingehalten und dann soll es faktisch über Nacht gehen.

Die systematische Ausbeutung der Gemeinden und somit der Allgemeinheit zugunsten einzelner, einseitig begünstigter Nutzungsberechtigter ist so offenkundig, dass sich weitere Überlegungen erübrigen. Die Verfassungswidrigkeit ist mit Händen zu greifen, es erfordert wenig Kopfarbeit zu diesem Urteil.

g. Dennoch sei die Systematik der Expropriation der Gemeinden durch folgenden Hinweis ergänzt: Spätestens zu Beginn des Jahres 2016 finden in Tirol Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt.

Es ist verständlich, dass Bürgermeister idR wieder ge-



wählt werden möchten. Nun gibt es zahlreiche Tiroler Gemeinden, in denen die Nutzungsberechtigten kraft ihrer wirtschaftlichen Potenz auch das politische Heft in der Hand halten. Es ist auch hier zum Greifen verdichtete Realität, dass die Tiroler Politik mit dieser zweijährigen Kurzfrist auch die dank Stichtagsregelung ohnehin auf Bruchteile reduzierten Vermögensforderungen der Gemeinden zu nullifizieren trachtet.

Die angeblich angestrebte Rechtssicherheit reduziert sich insofern darauf, dass das, was man zu Unrecht auf die Seite geschafft hat, auch dort bleiben soll.

h. Das verstößt **offenkundig** gegen den Gleichheitssatz und die Eigentumsgarantie. Die Regelung entbehrt jeglicher Sachlichkeit (s dazu die einschlägige Rechtsprechung des VfGH zum Sachlichkeitsgebot, nachgewiesen etwa bei Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss des österr Bundesverfassungsrechts<sup>10</sup> [2007] 651 Rz 1360; Berka, Die Grundrechte [1999] 491, Rz 881; derselbe, Verfassungsrecht<sup>4</sup> [2014] 567 f, Rz 1640).

B. 1. Der erste Teil der EB zum vorgeschlagenen § 86d (RV 157/14, XVI. GP des Tiroler LT, S 33f) lautet wie folgt:

**„Zu § 86d (Vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2):**

§ 86d regelt die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, ihren nutzungsberechtigten Mitgliedern und der substanzberechtigten Gemeinde für die **Vergangenheit**. Erfasst werden sollen davon nicht nur Ansprüche „aus dem Mitgliedschaftsverhältnis“ im engeren Sinn, sondern darüber hinaus auch alle Ansprüche, die „aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses“ entstanden sind, insbesondere auch im Zusammenhang mit nicht land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und Investitionen unter Einsatz von Vermögensmitteln der Agrargemeinschaft in Verbindung mit Eigenleistungen ihrer Mitglieder (z.B. bei der Errichtung und beim Betrieb erwerbswirtschaftlicher Unternehmen). Die durch die vorgeschlagenen Bestimmungen intendierte vermögensrechtliche Auseinandersetzung soll also **alle im Zusammenhang mit dem Bestehen und dem „Betrieb“ der Agrargemeinschaft stehenden wechselseitigen Ansprüche aus der Vergangenheit**, also bis zum Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes, vollständig erfassen und abschließend regeln, was insbesondere auch Ansprüche bereicherungsrechtlichen Charakters umfasst. Dies soll durch die vorgeschlagene Formulierung zum Ausdruck gebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass die **Bewirtschaftung der Substanz** der Grundstücke des atypischen Gemeindegutes einschließlich aller Dispositionen über Substanzerlöse und das **gesamte vorhandene Vermögen** der Agrargemeinschaft mit Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes zur Gänze **auf den Substanzverwalter** übergehen und dadurch gleichzeitig der Wirkungsbereich der sonstigen Organe der Agrargemeinschaft (Vollversammlung, Ausschuss, Obmann) auf die Verwaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte eingeschränkt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind daher Verkürzungen des Substanzanspruches der substanzberechtigten Gemeinde durch Entnahmen aus der Substanz durch sonstige Organe der Agrargemeinschaft ausgeschlossen. Schon nach geltender Rechtslage sind solche Dispositionen gegen den Willen der substanzberechtigten Gemeinde bzw. ohne ihre Zustimmung nicht möglich und nicht rechtswirksam (vgl. § 35 Abs. 7 in der derzeit geltenden Fassung). Dieses vorhandene Vermögen ist ausgehend davon **nicht Gegenstand** der hier geregelten **vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit**.

Vor diesem Hintergrund liegt den vorgeschlagenen Bestimmungen zunächst die Überlegung zugrunde, dass eine detaillierte vermögensrechtliche Auseinandersetzung in Form einer zeitlich unbeschränkten (d.h. bis zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Regulierung zurückreichenden) Rückfassung, Ermittlung und Aufrechnung der durch die Nutzungsberechtigten – über die ihnen im Rahmen des Haus- und Gutsbedarfes zustehenden Naturalbezüge hinaus – aus der Substanz entnommenen Vermögenswerte einerseits (im Wesentlichen handelt es sich dabei um sog. „Ausschüttungen“) und den von diesen über das zur Bewirtschaftung ihrer Nutzungsrechte notwendige Ausmaß hinaus bei der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erbrachten Leistungen (zur gebührenden angemessenen Abgeltung siehe VfGH 2.10.2013 B 550/2012 ua, Pflach, Rz 43) andererseits schon allein aufgrund des Fehlens von einschlägigen Aufzeichnungen und Unterlagen (deren satzungsmäßige Aufbewahrungsfrist beträgt in der Regel zehn Jahre) **im Einzelfall weder sachgerecht möglich ist noch mit einem vertretbaren Aufwand für alle Beteiligten und die Agrarbehörde durchgeführt werden kann**. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Effizienzprinzips ist der Gesetzgeber gehalten, zweckmäßige Regelungen zu treffen. Dies trifft auch auf die Anordnung allfälliger Rückforderungsansprüche sowie die Festlegung von Stichtagen zu. Zweckmäßig, sachgerecht und effektiv kann eine Regelung aber nur sein, wenn sie tatsächlich vollziehbar ist und im Regelfall zu sachgerechten Ergebnissen führt. Wenn nun aber eine gesetzmäßig angeordnete generelle „Aufrollung“ von wechselseitigen Ansprüchen weiter zurückreicht als die bestehenden Aufbewahrungspflichten, so hätte dies in Bezug auf jede einzelne Agrarge-

meinschaft auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 komplexe und langwierige Ermittlungsverfahren zur Folge, die im Regelfall kaum andere Ergebnisse zu Tage bringen würden als die hier vorgeschlagene gesetzliche Begrenzung allfälliger Ansprüche aus der Vergangenheit. Zudem wären die Ergebnisse eines solcherart durchgeführten Ermittlungsverfahrens auf Ausschnitte begrenzt (nämlich auf jene Aufwendungen, für die noch Unterlagen existieren). Eine dem Zweck des Verfahrens entsprechende umfassende Aufrollung aller wechselseitigen Ansprüche bis zurück zur historischen Regulierung könnte überhaupt nicht erfolgen, sondern würden die vorliegenden Beweismittel in der Regel für die eine oder andere Seite ausschlagen: So kann man wohl davon ausgehen, dass Unterlagen – sofern solche über lang vergangene Sachverhalte überhaupt vorhanden sind – in der Regel nur über einzelne, zumeist größere Geschäftstätigkeiten vorliegen. Ein unter solchen Umständen zustande gekommenes Verfahrensergebnis scheint kaum geeignet, zum Rechtsfrieden zwischen atypischer Gemeindegutsagrargemeinschaft und substanzberechtigter Gemeinde beizutragen und wäre zudem beständig Wiederaufnahmeanträgen (oder zumindest diesbezüglichen Begehrligkeiten) ausgesetzt. Darüber hinaus stünden derartige Verfahren, die aufgrund ihrer Komplexität unvermeidbar schwierig und langwierig wären, in einem Spannungsverhältnis mit der umgehenden Durchsetzung der Ansprüche von substanzberechtigten Gemeinden und Agrargemeinschaften auf Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 und damit auch mit der Herstellung von Rechtssicherheit und -frieden.“

2. Laut dem ersten Absatz der soeben wiedergegebenen EB sollen damit für die Vergangenheit nicht nur Ansprüche „aus [Hervorhebung] dem Mitgliedschaftsverhältnis“ im engeren Sinn, sondern darüber hinaus auch alle Ansprüche, die „aufgrund [Hervorhebung] des Mitgliedschaftsverhältnisses“ entstanden sind, erfasst werden.

Die rechtspolitische Absicht dieser Differenzierung und der vorgeschlagenen Regelung ist schleierhaft.

3. Wird die Richtigkeit dieser Differenzierung vorausgesetzt, ergäbe sich Folgendes:

a. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis wären über die Agrarbehörde durchzusetzen. Ohne Stichtagsregelung bestünde keine Verjährung.

b. Darüber hinausgehende behauptete Ansprüche „aufgrund“ des Mitgliedschaftsverhältnisses wären von den Zivilgerichten zu entscheiden. Dabei wären die Verjährungsvorschriften des ABGB anzuwenden. Nicht anzuwenden wären die Stichtagsregelung sowie die Verfristungsregelung.

c. Der Schwachpunkt der Differenzierung zeigt sich bei einer verfassungsrechtlichen Beurteilung aus Sicht der Kompetenzverteilung:

Der Kompetenztatbestand „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ im Sinne des Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG, worauf ua das TFLG 1996 beruht, lässt nur die Land- bzw Forstwirtschaft betreffende Regelungen des Landesgesetzgebers zu. Ohne dies hier näher auszuführen, sind das aus der Sicht der hier maßgeblichen „Versteinerungstheorie“ Streitigkeiten „aus“ dem Mitgliedschaftsverhältnis. Darüber hinausgehende Streitigkeiten/Ansprüche fallen nicht darunter.

d. Aus dieser Sicht, also aus Sicht der EB wäre die vorgeschlagene, vom Tiroler Landtag beschlossene Regelung des § 86d TFLG 1996 wegen Überschreitung der Kompetenzgrenzen verfassungswidrig.

e. Gegebenenfalls wäre § 86d TFLG 1996 verfassungskonform in dem Sinne zu reduzieren, dass nur Ansprüche „aus“ dem Mitgliedschaftsverhältnis erfasst sind. Dies mit dem Ergebnis, wie es oben unter IV.B.3.b. dargestellt wurde, dass nämlich darüber hinausgehende, „aufgrund“ des Mitgliedschaftsverhältnisses entstandene Ansprüche vor den Zivilgerichten geltend zu machen wären.

4. Wäre die Differenzierung verfehlt, und solches liegt nahe, bestünde eine umfassende Streitentscheidungszuständigkeit der Agrarbehörde unter nachprüfender Kontrolle des Landesverwaltungsgerichts Tirol, des VfGH und gegebenenfalls des VwGH.

C. Stichtagsregelung/Effizienzprinzip (S 33 unten, S 34 oben der EB)

1. a. Schon der erste, fast 12 Zeilen füllende Satz dieser Überlegungen enthält eine Fülle von Aussagen und Wertungen, die in der vorgetragenen Form hinsichtlich von Fakten unzutreffend, in normativer Sicht schlicht falsch, weil verfassungswidrig sind, näherhin der Eigentumsgarantie und dem Gleichheitssatz widersprechen.

b. Zutreffend ist zunächst der in Klammer gesetzte Hinweis, dass – nach bisheriger Rechtslage – mangels Verjährungsvorschriften eine bis zum Zeitpunkt der seinerzeitigen Regulierung zurückreichende Erfassung, Ermittlung und Aufrechnung der durch die Nutzungsberechtigten aus der Substanz entnommenen Vermögenswerte und die von diesen über das zur Bewirtschaftung der Nutzungsrechte erforderliche Maß hinaus erbrachten Leistungen gesetzlich geboten war, aber auch weiterhin ist. Damit hat es sich aber bezüglich der Richtigkeit.

c. Denn schon die weitere Behauptung des „Fehlens“ einschlägiger Aufzeichnungen und Unterlagen ist ganz

offenkundig falsch, darüber hinaus widersprüchlich. Denn in einem weiteren Klammerausdruck heißt es – insofern zutreffend –, die satzungsmäßige Aufbewahrungspflicht (sc: der Organe einer Agrargemeinschaft) einschlägiger Unterlagen betrage in der Regel **zehn Jahre**.

d. Das allein zeigt, dass nicht ein – bloß angebliches, als solches bloß im nächsten Satz in den Raum gestelltes – verfassungsrechtliches Effizienzprinzip Richtschnur für die vorgeschlagene Lösung war, sondern das Bemühen, so wie dies die Tiroler Agrarbehörden, insbesondere der unselige LAS (ein „Tribunal“!) vorgemacht hatten, die politischen Vorgaben der willkürlichen Bevorzugung der Agrargemeinschaften und ihrer Nutzungsberechtigten trotz zahlreicher, entgegenstehender höchstgerichtlicher Erkenntnisse (s dazu Morscher, aaO) fortzusetzen.

e. Nachdem die Tiroler Politik, die ihr weisungsgemäß unterstellte Agrarbehörde erster Instanz und sogar der an sich weisungsfrei gestellt gewesene LAS über mehr als zwei Jahrzehnte die spätestens mit VfSlg 9336/1982 offenkundig gewordenen Verfassungswidrigkeiten von Tiroler Flurverfassungsregelungen und deren Vollziehung ignoriert hatten, haben und punktuell (wie etwa hier) weiterhin ignorieren, sollen nun diese eklatanten Versäumnisse abermals auf dem Rücken der Gemeinden zu deren Lasten abgeladen werden.

Dazu genügt es, zunächst darauf zu verweisen, dass das verfassungsrechtliche Rechtsstaatsprinzip durch das seitens der RV beschworene Effizienzprinzip nicht ausgehebelt zu werden vermag. Denn das, was hier angeordnet wird, bedeutet faktisch die Beseitigung des Rechtsstaates.

Nach der Rechtsprechung des VfGH (s etwa die Nachweise bei Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, Österr Staatsrecht Bd 1<sup>2</sup> [2011] 188 Rz 14.104) besteht nämlich der Sinn des rechtsstaatlichen Prinzips ua darin, dass „ein System von Rechtsschutzeinrichtungen die Gewähr dafür bietet, dass nur solche Akte in ihrer rechtlichen Existenz dauernd gesichert erscheinen, die in Übereinstimmung mit den sie bedingenden Akten höherer Stufe erlassen wurden“. Dazu müssen die Einrichtungen des Rechtsschutzes für den Rechtsschutzwerber ein bestimmtes **Mindestmaß an faktischer Effizienz** aufweisen (Nachweise auch hier aaO).

f. Diese offenkundigen und systematischen jahrzehntelangen Versäumnisse in der Bereinigung gesetz-, insbesondere auch verfassungswidriger Zustände in Tirol wurden auch noch beibehalten, zum Teil verschärft, als sich ab etwa 2000 abzeichnete, dass sich die eine oder andere Gemeinde solche Zustände nicht weiter gefallen lassen wollte (s dazu die Nachweise bei Alexandra Keller und Morscher). Diese Versäumnisse lagen und liegen dabei nicht in einer

„bloßen Untätigkeit“, vielmehr ging es weithin um das aktive Verteidigen verfassungswidriger Zustände. Daran hat auch lange das Ergehen des Erkenntnisses des VfGH VfSlg 18.446/2008/Mieders I nichts bzw nur wenig geändert.

g. Es ist nun völlig unververtretbar, diese evidenten rechtsstaatlichen Versäumnisse staatlicher Organe mit der auch noch rückwirkenden Erlassung der gegenständlichen Stichtagstermine zu sanktionieren.

Wenn man nämlich die – nicht gegebene (s sogleich weiter unten) – Richtigkeit des 10-Jahres-Argumentes voraussetzt, ist doch die nächstliegende Frage, warum nicht entsprechende, sehr naheliegende Maßnahmen gesetzt wurden, um zumindest nach Ergehen von Mieders I (2008) eine entsprechende Aktensicherung zu veranlassen. Nein, man lässt weitere sechs Jahre vergehen, in denen zahlreiche einschlägige Behördenverfahren und höchstgerichtliche Beschwerdeverfahren abgewickelt werden, in denen Erhebungen Jahrzehnte zurück gepflogen wurden, weil mussten, um dann, nachdem die Gemeinden ihre Prozesse im Wesentlichen gewonnen, die Gemeindegutsagrargemeinschaften und deren Nutzungsberechtigte sie aber verloren hatten, zu behaupten, es fehle am entsprechenden Aktenmaterial.

Dazu ist zunächst daran zu erinnern, dass in einigen bis an die Höchstgerichte herangetragenen Behördenverfahren schon die Agrarbehörden, insbesondere der – aus rechtsstaatlicher Sicht völlig zu Recht – verblichene LAS solches behauptet hatten, und zwar dann und nur dann, wenn es darum ging, gerechtfertigten Ansprüchen der Gemeinde eine Absage zu erteilen. Erwähnt sei schon hier, dass gleiches auch bezüglich des – angeblichen – „Vertrauensschutzes“ ebenso der Fall war wie bei der wiederholten Hervorhebung des Umstandes, der VfGH habe auf das „**vorhandene Vermögen**“ abgestellt.

Es bedeutet eine juristische Peinlichkeit ganz besonderer Art, dass sich die EB auf derart verfehlte, also falsche Aussagen in Agrarbescheiden zu berufen müssen glauben (gekrönt war dies durch das hier Gott sei Dank außen vor gebliebene, weil ausdrücklich vom VfGH anders entschiedene Bemühen, Einkünfte aus Jagd den Nutzungsberechtigten zuzuschancen).

Der langen Rede kurzer Sinn: Jahrzehntelanges Behördenversagen rechtfertigt die erlassene Stichtagsregelung **schon an sich nicht**.

Falls dem 10-Jahres-„Argument“ aber Bedeutung zukäme, wäre ab 2008 zurückzurechnen. Da wäre der Stichtag dann aber nicht mit 2008, sondern nach Adam Riese mit 1998 festzusetzen gewesen. Aber sogar dann, wenn man vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Stichtagsrege-



lung 10 Jahre zurückzählen würde, käme nicht 2008, schon gar nicht 2013, sondern 2004 heraus.

h. In Wirklichkeit stellt sich die wahre „Akten-Lage“ völlig anders dar als in den EB vorgetäuscht:

aa. Wie in zahlreichen einschlägigen Behördenverfahren und in Verfahren vor VfGH und VwGH erwiesen, hat die Agrarbehörde Zugriff auf zahlreiche einschlägige Akten, insbesondere auch auf die im Landesarchiv erliegenden; sie hat davon schon bislang in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht.

bb. Aber auch die Organe der Agrargemeinschaften im allgemeinen und jene auf Gemeindegut im Besonderen, damit aber auch die Nutzungsberechtigten, verfügen über Unterlagen, die weit mehr als 10 Jahre „zurückliegen“. Das ist auch naheliegend, weil es sich insofern um eine Regelung handelt, wie lange die Unterlagen **zumindest** aufzubewahren sind.

In den zahlreichen „Feststellungsverfahren“ betreffend Nicht-/Vorliegens von Gemeindegut sind denn auch seitens der Agrargemeinschaften immer wieder einschlägige Unterlagen und Aktenteile vorgelegt worden, die ein viel höheres, gelegentlich jahrzehntelanges Alter aufwiesen.

cc. Demgegenüber stehen die Gemeinden weithin „akten- und unterlagenlos“ da, da ihnen solche weder über die Behörde noch die Agrargemeinschaften zukamen. Im Gegenteil: von beiden Seiten wurden sie auch nach Ergehen des Erkenntnisses VfSlg 18.446/2008/Mieders I von Akten und Unterlagen ferngehalten, sodass sich der VfGH zur – selbstverständlichen – Ansage gezwungen sah, die damals belangte Behörde darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde auch dann Mitglied einer Gemeindegutsagrargemeinschaft ist, wenn ihr seinerzeit kein „Anteilsrecht“ zugerechnet worden sei (VfSlg 19.018/2010/Jerzens I).

Es scheint deshalb als reine Schutzbehauptung der EB, einschlägige Unterlagen würden fehlen. Richtig hingegen ist, dass solche vorhanden sind, in der Regel aber die berechtigten Interessen der Gemeinden bestätigen, umgekehrt aber zu Lasten der Gemeindegutsagrargemeinschaften bzw deren Nutzungsberechtigten gehen, weshalb endgültig „ein Strich gezogen“, also eine absolute Verfallsfrist eingeführt werden soll.

dd. In Wirklichkeit bestehen für alle wesentlichen Vorgänge unbestechliche Akten, Urkunden und Belege: Es sind dies die bezüglichen Grundbucheinträge und die ihnen zugrundeliegenden Urkunden. Sie geben die erforderlichen Beweismittel darüber ab, wann, wie, wo, wer und wie viel (idR: wie wenig oder nichts) für die Abgabe von Bauplätzen an Nutzungsberechtigte bezahlt wurde

bzw welche Einnahmen für den Verkauf von Gemeindegutsgrundstücken erzielt (und häufig an die Nutzungsberechtigten ausgeschüttet) wurden.

Diese Vorgänge sollen nichts anderes als verschleiert und gesetz- und verfassungswidrige Vermögensverschiebungen auf Kosten der Gemeinde unanfechtbar gemacht werden, und zwar mit Berufung auf einen nicht vertretbaren Aufwand für alle Beteiligten und der Agrarbehörde.

Zynischer geht es nicht mehr: Weil die Agrarseite in zahlreichen, ziemlich aufwändigen Prozessen vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts verloren, die Gemeinden aber gewonnen haben, wird ihnen der Prozessserfolg durch Gesetz für die Vergangenheit weithin wieder „wegnormiert“.

ee. Die in den Grundbüchern abgebildeten Grundstücksverschiebungen in den Grundbuchkörpern der Gemeindegutsagrargemeinschaften müssen von der – der Sache nach behauptetermaßen überforderten – Agrarbehörde gar nicht mehr aufgearbeitet werden, weil sie inzwischen von Privaten auf die Beine gebracht wurden:

Sie können längst im Internet abgerufen werden. Dort finden sich für jede Gemeinde (aber auch bezirksweise zusammengefasst) unter

<http://www.gemeindeverband-tirol.at/php/agrargemeinschaften,3199.html> oder

<http://www.mieming-transparent.at/>

die maßgeblichsten Informationen. Es ist davon auszugehen, dass die Agrarbehörde durch den Abruf und die Aufarbeitung dieser Daten keinesfalls überfordert ist. Zumutbar ist aber auch der dafür erforderliche Aufwand.

i. Der erste Satz der EB zum „Effizienzprinzip“ erweist sich also in seiner Gesamtheit als unzutreffend. Er versucht vergeblich, rechtskräftige Erkenntnisse von VfGH und VwGH in gleichheitswidriger und eigentumsverletzender Art und Weise weitgehend ihrer Wirkung zu entkleiden.

Solches mag in fundamental außerordentlichen Lagen von Verfassungen wegen in Betracht kommen. Eine solche außerordentliche Lage ist hier aber weit und breit nicht erkennbar.

2. Gleichermäßen verfehlt sind die weiteren Ausführungen, insbesondere die Berufung auf „Rechtssicherheit und –frieden“. In Wirklichkeit ist das nichts anderes, als der Versuch, höchstgerichtliche Erkenntnisse gerade nicht umzusetzen.

Die Verfassungswidrigkeit liegt offen zutage.

3. Das gilt insbesondere auch für die Behauptung, dass

„komplexe und langwierige Ermittlungsverfahren“ erforderlich wären, die im Regelfall kaum andere Ergebnisse zutage bringen würden als die vorgeschlagene gesetzliche Begrenzung allfälliger Ansprüche aus der Vergangenheit (S 34 oben der EB).

a. Zum einen ist es reine Einbildung, dass zur Sachverhaltsabklärung komplexe und langwierige Ermittlungsverfahren erforderlich wären. Wenn auch die jahrzehntelange Tiroler Agrarpraxis wesentlich dazu beigetragen haben mag, relativ simple Rechts- und Tatsachenfragen in extremis zu zelebrieren und somit die Komplexität zu erhöhen, sind die auftauchenden Fragen angesichts der bis ins kleinste Detail seitens des VfGH dargestellten Rechtslage durch durchschnittliche Juristen auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Gutachten (und nicht, wie bislang in Tirol üblich, durch Rechtsfragen entscheidende land- bzw forstwirtschaftliche „Gutachter“) zu lösen.

Wie schon mehrfach ausgeführt, ermächtigt die Schwierigkeit von Sachverhaltsfeststellungen nicht dazu, solche zu unterlassen, und dies noch rückwirkend, rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidungen im Effekt beseitigende und völlig einseitige gesetzliche Vorschriften zu erlassen. Vielmehr haben die Behörden ein ordentliches Ermittlungsverfahren abzuwickeln und alle zur Verfügung stehenden Beweismittel auszuschöpfen, insbesondere auch solche, die im eigenen Aktenkeller schlummern.

b. Besonders stossend aber ist die durchaus kühne Prognose der Ergebnisgleichheit, zumindest –ähnlichkeit der vorgeschlagenen Stichtagsregelung mit dem Ergebnis virtueller verwaltungsbehördlicher Ermittlungsverfahren.

Auf Seite 34 oben solches zu behaupten, wenn kurz vorher auf Seite 33 unten der EB die schon kritisierte These aufgestellt wird, die maßgeblichen Unterlagen stünden nicht zur Verfügung, kann in einer den Anstand wahren Weise nicht mehr adäquat benannt werden. Es bleibt nur Fassungslosigkeit ob dieses unüberbrückbaren Gegensatzes der beiden Aussagen.

Hätten sich die EB-Verfasser für das eine oder andere entschieden, wäre zwar auch dies falsch, nicht aber derart unvereinbar.

c. In Wirklichkeit gibt es insoweit in Tirol zwei jeweils größere Gruppen von Gemeindegutsagrargemeinschaften, die zwar in vielem vergleichbar, in der hier entscheidungswesentlichen Vermögensfrage aber stark differenzieren:

Die Mehrheit dieser Agrargemeinschaften zeichnen sich nicht durch eine optimale Vermögens- und Finanzsituation aus. Es gibt aber auch eine ganz erhebliche Anzahl von Gemeindegutsagrargemeinschaften, welche dank

verschiedenster Umstände – wozu da und dort auch besondere Leistungen der Nutzungsberechtigten beitrugen – als „finanziell ziemlich gutstehend“ zu bezeichnen sind. Allein deren Zahl verbietet es, sie als „vernachlässigbare“ Einzelfälle abzutun. Dazu zählen insbesondere (fast) alle jene, die in höchstgerichtliche Verfahren vor VfGH und VwGH involviert waren bzw immer noch sind. Ferner eine beträchtliche Anzahl, insbesondere in Osttirol, bei denen wegen der besonders engen Identität von Agrargemeinschaftsorganen einerseits und Bürgermeister bzw Gemeinderäten andererseits die Gemeindeinteressen gar nicht bzw nur minimal, jedenfalls in objektiv völlig unzureichender Art und Weise geltend gemacht wurden.

Der Umstand, dass die Nutzungsberechtigten von Gemeindegutsagrargemeinschaften über Jahrzehnte hinweg die gesamten Erlöse aus dem der Gemeinde zustehenden Substanzwert abgeschöpft haben, widerlegt für beide Typen, insbesondere aber für die „reichereren“, dass auf Grund ordentlicher Ermittlungsverfahren in etwa das gleiche Ergebnis herauskäme wie bei der neu geschaffenen Stichtagsregelung.

4. Gewiss also kann der Gesetzgeber „**einfache und leicht handhabbare Regelungen**“ erlassen (s VfSlg 8827/1980, 8871/1980, 9554/1982, 13.718/1994, 13.977/1994, 15.115/1998, 15.429/1999 uva). Er darf dies aber **nur in Grenzen**, wobei auch darauf abzustellen ist, welches Gewicht die unterschiedlichen Rechtsfolgen haben (VfSlg 13.890/1994).

Eine entsprechende, oben näher erläuterte Beurteilung zeigt aber, dass hier die Grenzen bei Weitem überschritten sind und die Rechtsfolgen die Nutzungsberechtigten in extremer Weise begünstigen, die Gemeinden aber in ganz erheblichem Umfang abermals enteignen, wobei in völlig unzulässiger Weise in rechtskräftige Entscheidungen von VfGH und VwGH insgesamt bzw für Jahrzehnte in die Vergangenheit zurück eingegriffen wird.

#### D. Gegenseitige Aufhebung der Ansprüche

1. Die diesbezüglichen Überlegungen in der RV (S 34 der EB) lauten:

„Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die hier in Rede stehenden denkbaren wechselseitigen Ansprüche aus der Vergangenheit **im Regelfall gegenseitig aufheben** werden: Denn die Leistungen der Nutzungsberechtigten für die Substanz sind bereits dadurch abgegolten, dass diese einerseits auf die „Betriebsmittel“ und das sonstige Vermögen der Agrargemeinschaft kostenlos zugreifen und dieses nutzen konnten (sich also insofern – mitunter beträchtliche – Anfangsinvestitionen erspart haben) sowie andererseits eine angemessene Teilhabe an (den Früchten)

der Substanz hatten, wobei in diesem Zusammenhang die Beachtung des satzungsmäßigen Zwecks der Agrargemeinschaft in Verbindung mit der Aufsicht durch die Agrarbehörde (vgl. § 37 Abs. 1, wonach sich diese sowohl auf die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften als auch auf die Zweckmäßigkeit der Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und des sonstigen Vermögens der Agrargemeinschaft erstreckt) – wiederum im Regelfall – sichergestellt haben sollte, dass keine übermäßigen, der Wahrung und Mehrung des Gemeinschaftsvermögens schädlichen Vermögensentnahmen (Ausschüttungen) vorgenommen werden konnten. Vielmehr kann angenommen werden, dass einem Mehr an zulässigen Ausschüttungen (für die bis zum Inkrafttreten der TFLG-Novelle LGBl. Nr. 77/1998 am 8. September 1998 eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht bestand und die auch nach diesem Zeitpunkt – wie die gesamte Wirtschaftsführung der Agrargemeinschaft – der Aufsicht durch die Agrarbehörde unterlagen) mit einer überdurchschnittlichen Wirtschaftsleistung und somit in aller Regel mit einem Mehr an durch die Nutzungsberechtigten erbrachten Leistungen einherging. Weniger Leistungen der Nutzungsberechtigten im Rahmen der Bewirtschaftung der Substanz bedeuteten hingegen regelmäßig weniger Einnahmen und infolge dessen auch weniger Spielraum für zulässige Ausschüttungen, was im Rahmen der Aufsicht durch die Agrarbehörde auch überwacht wurde. Insofern bedingten sich Ausschüttungen und erbrachte Leistungen wechselseitig in der Art eines beweglichen Systems. Diese Erwägungen gelten gleichermaßen für die Teilhabe der Nutzungsberechtigten am jeweils erwirtschafteten Überling, durch dessen in der Regel jährliche Inanspruchnahme durch die Agrargemeinschaft bzw. die Nutzungsberechtigten jedenfalls auch eine Abgeltung für die Belastungen durch die Bewirtschaftung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte und für die Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Flächen im Sinn des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2.10.2013, B 550/2012 ua, Pflach, Rz 43, erfolgt ist (in diesem Sinn auch VwGH 20.2.2014, 2012/07/0104, Pkt. 4.4.4.). Vor diesem Hintergrund ist insbesondere auch anzunehmen, dass der getätigte Aufwand für im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung über die Jahre ggf. erzielte Ertragssteigerungen (etwa durch eine Erhöhung des jährlichen Hiebsatzes) einschließlich der dafür allenfalls durch Mitglieder erbrachten Eigenleistungen (z.B. im Zusammenhang mit Wegebau) als abgegolten anzusehen ist. Denn je höher dieser Aufwand war, desto höher waren die erzielten Ertragssteigerungen und die Teilhabe an den – entsprechend gesteigerten – Erträgen aus der Bewirtschaftung der Grundstücke des atypischen Gemeindegutes und der Substanzerlöse.“

Hier wird darauf abgestellt, dass „davon auszugehen“ sei, dass sich die denkbaren wechselseitigen Ansprüche

aus der Vergangenheit „im Regelfall gegenseitig aufheben [durch Fettdruck erfolgte Hervorhebung in den EB] werden“. Diese Überlegung stellt leider nichts anderes als ein Rechtsmärchen dar, bei dessen Konzeption deren Verfassern die Phantasie durchgegangen zu sein scheint.

2. Die Aussage ist umso unglaubwürdiger, als behauptetermaßen (s dazu oben C.) länger zurückliegende Unterlagen gar nicht bestehen.

3. Sie ist schon rein logisch nicht haltbar: Jahrzehntelang haben sich – verfassungswidrig – ausschließlich die Nutzungsberechtigten bedient, die Gemeinden haben hingegen 0 (sprich: NULL) entnommen. Da vermag eine „gegenseitige Aufhebung“ zwingend keinerlei Platz zu finden.

4. Völlig außer Betracht bleibt in den EB, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaften in nicht unerheblichem Maße Grundstücke verkauft, aber auch an Nutzungsberechtigte verschenkt haben und die Erlöse bei ersteren den Nutzungsberechtigten zugutekamen, sehr häufig in Form eben der in den EB allein auf sozusagen den Fleiß der Nutzungsberechtigten gestützten umfangreichen Ausschüttungen in Geld. Allein dies zeigt die Unhaltbarkeit dieses „Argumentes“ in den EB.

5. In Wirklichkeit haben die Nutzungsberechtigten über Jahrzehnte über die aus dem Substanzwert der Gemeinde (inklusive des „Überlings“) erflossenen Einnahmen zu 100 % allein verfügt, zT sich unrechtmäßig daran bereichert.

Ganz überwiegend wurde die Holzbringung weder „gemeinsam“ vorgenommen, noch wurden Bringungskosten („Stockgeld“; ähnlich der „Almzins“ bzw „Weidezins“) bezahlt, vielmehr wurden diese Kosten zu Unrecht aus den Substanzerlösen beglichen.

Und die Leistungen der Nutzungsberechtigten sowohl im land- und forstwirtschaftlichen Bereich als auch darüber hinaus, insbesondere bei gewerblicher Tätigkeit wurden zu 100 % abgegolten.

6. Die näheren Ausführungen der EB scheinen eher dazu dienen zu sollen, den Hardlinern der Nutzungsberechtigten, insbesondere den in der „Plattform Agrar“ versammelten deutlich zu machen, dass sie mit der Stichtagsregelung gut bedient sind.

Abgesehen davon, dass sie sich erwiesenermaßen davon nicht überzeugen ließen, nehmen die EB auf die Ansprüche der Gemeinde überhaupt nicht Bedacht, sondern erschöpfen sich in bloßen Vermutungen.

7. Das kann an Hand jedes Satzes, aber auch nur jedes Satzteilens dieser EB im Einzelnen nachgewiesen, soll an



Hand eines Beispiels verdeutlicht werden:

Im zweiten Satz (S 34 der EB, erster Absatz, zweite Zeile, beginnend nach hervorgehobener Stelle nach dem Doppelpunkt: „Denn die Leistungen...“), der sich über mehr als zehn Zeilen ausbreitet, wird **vermutet** („sicher gestellt haben sollte“), „dass **keine übermäßigen** [Hervorhebung hier], der Wahrung und Mehrung des Gemeinschaftsvermögens schädlichen Vermögensentnahmen (Ausschüttungen) vorgenommen werden konnten.“ Ein sehr schwaches, ja untaugliches juristisches Argument, denn **schon immer**, nicht erst seit 2008/Mieders I bzw 2013/Pflach und Unterperfluss galt, dass Ausschüttungen an Nutzungsberechtigte unzulässig sind, weil diesen allein Naturalbezüge zustehen und dies auch nur dann, wenn ein konkreter Haus- bzw Gutsbedarf besteht.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass hier Ansprüche gegenseitig gar nicht aufhebbar sind, sondern dass schlicht und einfach nur zu Unrecht Bezogenes auf der einen Seite besteht, auf der anderen, nämlich den Gemeinden, allein der Anspruch auf Herausgabe des zu Unrecht Bezogenen.

8. Eine besondere Gleichheitswidrigkeit ist schließlich darin gelegen, dass die Gemeindegutsagrargemeinschaften bzw die Nutzungsberechtigten gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob sie das Geld in der Agrargemeinschaft belassen oder aber, ob sie gesetz- und verfassungswidriger Weise voll „zugegriffen“ haben (Ausschüttungen, Schenkung von Grundstücken oder billiger Verkauf). Derart Ungleiches darf aber nicht gleich behandelt werden (als passendstes Präjudiz dafür ist wohl das Erkenntnis VfSlg 14.681/1996 betreffend Aufhebung von Regelungen des Tiroler SchwarzbautensanierungsG zu nennen).

E. „Erwägungen des Vertrauensschutzes“ (S 34 unten bis S 35 Mitte).

Diese haben folgenden Wortlaut:

„Schließlich dürften auch **Erwägungen des Vertrauensschutzes** einer zeitlich unbegrenzten generellen „Aufrolung“ in Form einzelner Aufrechnungen entgegenstehen: So wollte der Gesetzgeber – wie aus den parlamentarischen Materialien klar erkennbar ist (Blg 2 zu den Stenographischen Berichten des Tiroler Landtages, IX. Periode, 24. Tagung, 2. Sitzung) – mit der TFLG-Novelle LGBl. Nr. 18/1984 adäquat auf das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 reagieren und die darin erkannte Verfassungswidrigkeit beheben. Für die Rechtsunterworfenen war daher nicht erkennbar, dass sie durch die weitere Nutzung der Substanz der agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Gemeindegutes einschließlich des Überlings ungeachtet der Beachtung der geänderten gesetzlichen Bestimmungen eigentlich von einem (weiterhin) „verfassungswidrigen

Zustand“ profitieren. Angesichts des Zweckes von Agrargemeinschaften (der in den Satzungen üblicherweise wie folgt umschrieben ist: „dem öffentlichen Interesse zu dienen, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die bestmögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder [...] sicherzustellen, das gemeinschaftliche Vermögen zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Zweck auch erwerbswirtschaftliche Unternehmen zu betreiben“) sowie der korrespondierenden Aufsicht durch die Agrarbehörde (siehe wiederum § 37 Abs. 1) lässt sich – auch angesichts der nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (nach wie vor) verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsposition der Agrargemeinschaft als bürgerliche Eigentümerin (vgl. jüngst VfGH 2.10.2013, B 550/2012 ua, Pflach, Rz 51, unter Hinweis auf VfSlg. 19.262/2010, Unterlangkampfen) – ein Vertrauensschutz in die auch Angelegenheiten der Substanz und des Überlings erfassende Wirtschaftsführung durch die Agrargemeinschaft bzw. die Nutzungsberechtigten ableiten, zumal diese Wirtschaftsführung in Treu und Glauben erfolgte. Soweit daher Investitionen aus der Substanz nicht weiterhin als Vermögen vorhanden sind (z.B. aus der Substanz angeschaffte Grundstücke oder sonstige Vermögenswerte), ist davon auszugehen, dass sie entweder für eine zweckmäßige Wirtschaftsführung verbraucht (landwirtschaftliche Maschinen udgl.) oder im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen anderweitig verwendet wurden. Auch Ausschüttungen aus der Substanz an die Nutzungsberechtigten erfolgten (im Rahmen des zuvor skizzierten „beweglichen Systems“) in Treu und Glauben, bis zum Jahr 1998 auf der Grundlage einer ausdrücklichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Agrarbehörde, nach diesem Zeitpunkt im Vertrauen darauf, dass der Gesetzgeber durch Beseitigung dieser Genehmigungspflicht die Entscheidung in die – insofern nur mehr durch die allgemeinen Aufsichtsmittel gesetzlich beschränkte – Autonomie der Organe der Agrargemeinschaft übertrug, die daher davon ausgehen durften, dass es sich bei der Beschlussfassung über solche Vermögensentnahmen um gesetzmäßige, in ihrer Verfügungsbefugnis liegende Dispositionen über das Vermögen der Agrargemeinschaft handelte.“

1. Erwägungen des Vertrauensschutzes sind im Zuge der im Gefolge der einschlägigen höchstgerichtlichen Entscheidungen, beginnend 2008 mit Mieders I, seitens der Agrarbehörden ergangenen Bescheide mehrfach angestellt und zugunsten der Nutzungsberechtigten, aber zu Lasten der Gemeinden entschieden worden. Die dort kurz angestellten juristischen Überlegungen waren genau so wenig haltbar wie es nun die in den EB etwas ausgebreiteten sind.

Es kommt nämlich dabei keinesfalls darauf an, was einzelne Betroffene meinen. Denn es gibt auch heute in Tirol noch zahlreiche Nutzungsberechtigte – sie machen wohl



die überwältigende Mehrheit derselben aus -, die glauben, sie seien „im Recht“ mit ihrer Auffassung, nicht den Gemeinden sei etwas weggenommen, sondern sie seien enteignet worden und ihnen würden auch die Substanznutzungen gebühren. Fehlmeinungen der Rechtsunterworfenen können niemals eine Berufung auf den Vertrauensschutz rechtfertigen.

2. a. Im Grunde ist es aber überhaupt fraglich, im Ergebnis wohl zu verneinen, ob im Kontext der Vertrauensschutz in der von den EB vorgetragenen Richtung schlagend werden kann. Denn dieser Vertrauensschutz kann ja nur ein „verfassungsrechtlicher“ im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des VfGH sein (s dazu etwa Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, aaO 655 ff, Rz 1365 f und die dort zitierte Rspr). Diese aber bezog sich auf Beziehungen zwischen hoheitlichen Rechtsträgern und Privaten, nämlich auf das Steuer-, Sozialversicherungs- und Pensionsrecht. Hier geht es – abgesehen von den Nutzungsberechtigten – zwar auch um Körperschaften öffentlichen Rechts, aber in ihrer Rolle als Träger von Privatrechten, letztlich also um vermögensrechtliche Auseinandersetzungen, die der Sache nach dem Zivilrecht zugehören, das im Lichte der Versteinerungstheorie allerdings dem Kompetenztatbestand Bodenreform zugewiesen ist.

b. Wenn aber dem Vertrauensschutz eine Rolle zukommen sollte, dann würde er zugunsten der Gemeinde und zu Lasten der Gemeindegutsagrargemeinschaften und deren Nutzungsberechtigten Wirksamkeit entfalten. Denn die Gemeinden haben sich in aufwändigen Prozessen, die letztlich von den Höchstgerichten zu ihren Gunsten entschieden wurden, die strittigen Vermögensansprüche rechtskräftig erstritten und für sie treffen alle Voraussetzungen zu, die für die Anwendung des Vertrauensschutzgrundsatzes erforderlich sind. Dieser Vertrauensschutz verbietet es aber gerade umgekehrt, den Gemeinden ihre im Grunde rechtskräftig entschiedenen Ansprüche rückwirkend zu entziehen.

3. Nach der gefestigten Rechtsprechung des VfGH (s neben den Hinweisen bei Walter ua aaO etwa Pöschl, § 192 Gleichheitsrechte, in: Merten/Papier [Hg], Hdb der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd VII/1 Grundrechte in Österreich [2009] 251 ff [288 f, Rz 64 f]), die hier nicht näher auszubreiten ist, genießt das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solche keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (s insbes VfSlg 16.687/2002 uva). Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraums unbenommen, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (VfSlg 18.010/2006 uva). Nur unter besonderen Umständen muss den Betroffenen zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse

die Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf die neue Rechtslage einzustellen (s etwa VfSlg 13.657/1993, 15.373/1998, 16.754/2002 ua). Solche besondere Umstände liegen hier zugunsten der Nutzungsberechtigten ganz offensichtlich nicht vor. Im Gegenteil sprechen die zahlreichen rechtskräftigen Erkenntnisse von VfGH und VwGH gerade dagegen, von einer schutzwürdigen Situation auszugehen.

Die Agrargemeinschaften und ihre Nutzungsberechtigten wussten und mussten allerspätestens ab etwa 2000 wissen (wollten aber und wollen in erheblichem Umfang bis heute nicht wissen), dass sie damit zu rechnen hatten, dass sie sich über Jahrzehnte zu Unrecht aus dem Substanzwert der Gemeinde bedient hatten, und dies Rechtsfolgen nach sich zieht. Denn damals rollten einzelne Gemeinden, aber auch der Leiter der Agrarbehörde die einschlägige Problematik in aller Öffentlichkeit auf.

4. a. Demgegenüber verneinen die EB (S 34 unten bis S 35 oben), der Tiroler Gesetzgeber habe durch die Novelle LGBI für Tirol 1984/18 adäquat auf das Erkenntnis VfSlg 9336/1982 reagieren wollen. Für die Rechtsunterworfenen sei nicht erkennbar gewesen, dass sie durch die weitere Nutzung der Substanz der Grundstücke der Gemeindegutsagrargemeinschaften eigentlich weiterhin von einem „verfassungswidrigen Zustand“ profitierten.

b. Diese Überlegung zeigt, dass sich die EB offenkundig nicht im Klaren darüber sind, was die Rechtsprechung des VfGH zum Vertrauensschutz bedeutet. Nicht jede unzutreffende Beurteilung der Rechtslage durch Rechtsunterworfenen – hier: durch die Nutzungsberechtigten – führt zur „Aktivierung“ des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes, sondern eben nur ganz besondere Umstände, die die öffentliche Hand zu vertreten hat.

Bekanntermaßen kommt es nicht selten, sondern regelmäßig vor, dass Menschen darüber irren, was geltendes Recht ist – daran verdienen und davon leben seit Jahrtausenden Juristen, vornehmlich Rechtsanwälte. Folglich ist es auch ganz gleichgültig, wie Rechtsunterworfenen das geltende Recht in ihre Köpfe implementieren, denn im Streitfall entscheiden darüber idR unabhängige Instanzen.

c. In diesem Zusammenhang ist es zwar **völlig belanglos**, ob der Tiroler Gesetzgeber angenommen hat, mit der Novelle LGBI für Tirol 1984/18 die in VfSlg 9336/1982 konstatierte Verfassungswidrigkeit behoben zu haben – oder aber auch nicht. Denn jedem musste klar sein, dass die genannte Novelle solches schon allein deshalb nicht vermochte, weil eine in der Sache gleiche Regelung neu erlassen wurde. So heißt es denn auch etwa im Erkenntnis des VfGH VfSlg 18.933/2009/Obsteig, durch die Novelle LGBI 1984/18 sei „die Regelungstechnik geringfügig

modifiziert worden“ (S 8 unten des Originalerkenntnisses, Seite 615 der Amtl Slg 2. Hj. 2009).

5. Auch der Bezug auf eine ausdrückliche aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Agrarbehörde ist völlig unbeachtlich. Denn Letztere hat bekanntermaßen über Jahrzehnte an Gesetz und Verfassung vorbei entschieden und sich über die verfassungsgerichtliche Judikatur nachhaltig hinweggesetzt. Ab 1982 gälte das Argument keinesfalls mehr. Auch in diesem rein theoretischen Fall wäre die Stichtagsregelung viele Jahre zurückzubuchstabieren.

6. a. Der in den EB „[s]chließlich“ angezogene Vertrauensschutz vermag im Kontext deshalb von Vorneherein die Stichtagsregelung keinesfalls zu stützen.

b. Dies umso weniger, wenn man sich nochmals vergewärtigt, dass es sich um ein „berechtigtes Vertrauen“ in eine geltende Rechtslage handelt, die abgeändert wird.

Jedermann muss klar sein, dass eine solche Berechtigung nicht besteht, wenn man – wenn auch über Jahrzehnte – zu Unrecht erhebliche vermögensrechtliche Vorteile lukriert, die anderen (nämlich den Gemeinden) gehören. Nicht würde also Vertrauen geschützt, sondern Rechtsbruch.

c. Doch ist das Fehlen eines berechtigten Vertrauens hier nicht näher zu begründen, weil es – soferne ein Vertrauensschutz überhaupt in Betracht käme, was hier verneint wird – an einer weiteren Grundvoraussetzung mangeln würde, nämlich an der Änderung der Rechtslage.

Wie nämlich der VfGH rechtskräftig entschieden hat, wurde durch die Novelle LGBl für Tirol 2010/7, welche die durch VfSlg 18.448/2008/Mieders I **wiederholend** (nämlich VfSlg 9336/1982) dargetanen Überlegungen umzusetzen versuchte, **nichts Neues angeordnet, sondern längst Gültiges nur bestätigt**. Denn im weiteren Erkenntnis VfSlg 19.320/2011/„Mieders II“ heißt es (Rz 14 des Originalerkenntnisses, Pkt III.2.1.5.), dass die beschwerdeführende Agrargemeinschaft übersehe, dass sich die Rechtslage durch die Novelle LGBl für Tirol 2010/7 **„der Sache nach nicht geändert hat“**. Der Landesgesetzgeber habe mit dieser Novelle § 33 Abs 2 lit c Z 2 TFLG 1996 an die Rechtsprechung des VfGH angepasst. Und schon in Mieders I verwies der VfGH darauf, dass die Aufhebung durch VfSlg 9336/1982 nicht nur die weitere Verwandlung von Gemeindegut in Agrargemeinschaften der bloß Nutzungsberechtigten verhindert, sondern für bereits geschehene Verwandlungen die Lage insoweit geändert habe – damals also, 1982! – als wesentliche Änderungen eine Änderung des Regulierungsplanes rechtfertigen und erfordern.

In den Erkenntnissen Pflach (Seiten 19 f, Rz 36 f) und Unterperfuss (Seite 17, Rz 34 f) bestätigt der VfGH, dass

er bereits in VfSlg 9336/1982 vom – vorher näher erläuterten – „auf den konkreten Haus- und Gutsbedarf beschränkten Inhalt des Nutzungsrechtes“ ausgegangen sei; dazu wird die entsprechende Stelle aus VfSlg 9336/1982 wörtlich wiedergegeben und zusammengefasst:

„Das Nutzungsrecht am Gemeindegut besteht somit nur im Umfang des Haus- und Gutsbedarfes der berechtigten Liegenschaft (so auch § 70 Abs. 2 erster Satz TGO 2001).“

Das alles ist also schon 1982 so entschieden worden und hat auch für alle Jahrzehnte davor gegolten.

Wer nicht auf den VfGH, sondern auf die Tiroler Politik, die Agrarverwaltung und die Landwirtschaftskammer gehört hat, beruft sich vergeblich auf Vertrauensschutz so wie Treu und Glauben.

d. Schließlich ist dabei besonders beachtlich, dass nach der Rechtsprechung des VfGH für die Beurteilung des Vertrauensschutzes bzw dessen Verletzung „der Rechtsprechung oberster Gerichte maßgebliche Bedeutung“ zukommt (VfSlg 17.311/2004, S 199 der Amtl Slg 2. Hj 2004). Die hier relevante einschlägige Rechtsprechung ist, wie dargestellt, völlig eindeutig. Sollten sich Nutzungsberechtigte an den Aussagen von Politikern, am Tiroler Gesetzgeber zur Novelle LGBl für Tirol 1984/18, an der Tiroler Agrarpraxis oder was immer orientiert haben, war und ist das ihr gutes Recht. Nur: Verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz wird dadurch nicht generiert, dafür hätten sie die einschlägige Rechtsprechung des VfGH zur Kenntnis nehmen müssen, denn auch hier gilt nach der zitierten Judikatur des VfGH: Der Ober sticht den Unter.

7. a. Wenn man die diesbezüglichen Überlegungen der EB juristisch ernst nehmen wollte, scheint es, dass ihnen so etwas vorgeschwebt haben könnte, was es im Bereich des Gehaltsrechts für öffentlich Bedienstete gibt. Danach dürfen diese zu Unrecht ausbezahlte Gehaltsbestandteile (so genannte „Übergewinne“) behalten, wenn sie diese gutgläubig „empfangen“ bzw verwendet haben.

b. Für zu Unrecht verbrauchte Erträge aus dem Substanzwert der Gemeinden durch Nutzungsberechtigte bestand und besteht aber eine solche oder ähnliche Vorschrift nicht, zumal sie dies ja nicht als öffentlich Bedienstete getan haben. Sie wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt. Doppelt verfassungswidrig ist aber die Jahrzehnte rückwirkende Inkraftsetzung einer solchen zu Gunsten der Nutzungsberechtigten auf Kosten der Gemeinde.

#### F. Zwei unterschiedliche Stichtage

Schon diese Zweiteilung ist in sich verfassungswidrig, weil das, was der VfGH judizierte, schon immer gegolten hat. Der VfGH hat mit Mieders I (2008) bzw Pflach und

Unterperfuss (2013) nicht nur für die Zukunft, sondern auch und primär für die Vergangenheit entschieden. Willkürlich und im Ergebnis gleichheitswidrig sowie gegen das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums verstoßend werden rechtskräftige Entscheidungen des VfGH in weitgehender Weise unwirksam gemacht. Das verletzt auch das Rechtsstaatsprinzip.

Dass bei der Stichtagsfestsetzung ein Informationschreiben der Agrarbehörde maßgeblich sein soll, entbehrt angesichts des Dargelegten jeglicher Sachlichkeit. Es ist in einem Rechtsstaat nicht so, dass die Durchsetzung des Rechtes im Lichte höchstgerichtlicher Rechtsprechung erst dann möglich ist, wenn die Agrarbehörde dieses zu vermitteln versucht, was ohnehin weithin vergeblich war. Diese agrarbehördliche Information ist also weder für 2008 noch für 2014 juristisch relevant. Vielmehr bestätigt der VfGH sowohl im Erkenntnis Pflach (Seiten 19 f, Rz 36 f) wie Unterperfuss (Seite 17, Rz 34 f), dass er bereits in VfSlg 9336/1982 vom, vorher näher erläuterten, „auf den konkreten Haus- und Gutsbedarf beschränkten – Inhalt des Nutzungsrechtes“ ausgegangen sei, worauf er die dafür maßgeblichen Passagen aus VfSlg 9336/1982 wörtlich zitiert.

**G.** Ausnahmefälle wegen „besonderer unternehmerischer Leistung“

Auch die Verfassungswidrigkeit dieser Regelung liegt auf der Hand. Als Ausnahme von den Stichtagsregelungen ist sie gleichheitswidrig. Und sie ist jedenfalls deshalb verfassungswidrig, weil sie den Eigentumsschutz der Gemeinden verletzt, weil sie nichts anderes als den – verfassungsrechtlich verpönten – Versuch darstellt, am Substanzwert-Kuchen mitzunaschen, obwohl den Nutzungsberechtigten ausschließlich bestimmte Nutzungsrechte zustehen. Ferner sind auch alle von den Nutzungsberechtigten erbrachten Leistungen finanziell abgegolten worden. Und schließlich können Gemeindegutsagargemeinschaften als solche keine „unternehmerischen Leistungen“ erbringen, sondern nur Menschen.

Die Regelung ist aber auch gleichheitswidrig, und zwar deshalb, weil ein – viel näher liegendes – Aufrollen zugunsten der Gemeinden (s insbesondere Ausschüttungen

und Schenkung bzw extrem billiger Verkauf von Grundstücken an Nutzungsberechtigte) nicht vorgesehen ist.

**H. 1.** Verletzung des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums

Wenn auch jede der zahlreichen Gleichheitsverletzungen für sich allein, noch drastischer in ihrer geradezu beängstigenden Gesamtheit die Verfassungswidrigkeit des neu geschaffenen § 86d Abs 1 und 2 TFLG völlig eindeutig erweist, sei abschließend kurz auf die Eigentumsverletzung eingegangen: Sie ist geradezu unwiderlegbar, ist doch keine einzige der von Verfassungs wegen für eine Enteignung erforderliche Voraussetzung erfüllt.

2. Nach der gefestigten Judikatur des VfGH (s dazu etwa Korinek, Art 5 StGG, in: Korinek ua [Hg], Österr Bundesverfassungsrecht, 25 ff, Rz 32 ff) ist eine Enteignung von Verfassungs wegen nur zulässig, wenn

sie im öffentlichen Interesse liegt,

ein konkreter Bedarf vorliegt, der nicht anders als durch eben diese Enteignung gedeckt werden kann,

die Enteignung nicht die Beschaffung von Vermögenswerten durch die öffentliche Hand zum Gegenstand hat (Verbot der Enteignung zu fiskalischen Zwecken) und

eine Entschädigung erfolgt (Folge, nicht Voraussetzung, s Korinek aaO 32 ff, Rz 42 ff).

3. Alle diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. Die Besonderheit liegt darin, dass die Enteignung zwar aus/ „zu fiskalischen Zwecken“ erfolgt; dies aber nicht (einmal) für die öffentliche Hand, sondern für Private, nämlich die Nutzungsberechtigten. Das ist vorliegendenfalls überhaupt durch Art 5 StGG iVm Art 1 des Ersten ZP zur EMRK und Art 17 der Europäischen Grundrechtecharta absolut verboten (s dazu etwa *Bernsdorf*, Art 17, in: *Jürgen Meyer* [Hg], Charta der Grundrechte der EU4 [2014] 332 ff; *Blauensteiner/Hanslik*, Art 17, in: *Holoubek/Lienbacher* [Hg], Charta der Grundrechte der EU. GRC-Kommentar [2014] 231 ff).



## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Tiroler Gemeindeverband. Geschäftsführer des Medieninhabers: Mag. Peter Stockhauser  
Anschrift: 6020 Innsbruck, Adamgasse 7a, Tel. 0 512/58 71 30, Fax: 0 512/58 71 30 - 14; E-Mail: [tiroler@gemeindeverband-tirol.at](mailto:tiroler@gemeindeverband-tirol.at)  
Homepage: [www.gemeindeverband-tirol.at](http://www.gemeindeverband-tirol.at)  
Redaktionsleitung: Peter Leitner  
Hersteller: Raggl Druck GmbH, Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck  
Erscheinungsweise: Sonderpublikation der Tiroler Gemeindezeitung. Erscheinungsort: Innsbruck. Bezug: gratis  
Offenlegung gem. § 25 MedG.: Medieninhaber: Tiroler Gemeindeverband; Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck